

Bestandsschutz bei Besitzerwechsel eines Zweifamilienhauses

FRAGESTELLUNG

Wir haben ein Zweifamilienhaus, Baujahr 1962, gekauft. Bei der Renovierung der zweiten Wohnung fiel uns auf, dass der FI-Schalter defekt ist. Diesen und den an der schon renovierten Wohnung wollen wir nun austauschen. Der Elektriker meinte jedoch, das könne er nicht so ohne weiteres realisieren. Im Haus würde eine Ölheizung neueren Baujahres betrieben, der

Elektrokasten müsse komplett überarbeitet werden. Somit müsste der komplette Stromkreislauf bis hin zu jeder Steckdose erneuert werden, da das neue Gesetz der VDE dann greife. Unsinn meinen wir, der FI kann ausgetauscht werden. Übrigens sind alle im Verteilerkasten ankommenden Leitungen geerdet, also normgerecht angeschlossen.

Wie verhält sich der Austausch des FI in diesem Fall?

Muss der Elektriker unseren Wünschen nachkommen?

A. S., Nordrhein-Westfalen

ANTWORT

Beurteilung obliegt Elektrofachkräften oder Sachverständigen

Falls wirklich nur die Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) defekt sind und die Anlage ansonsten den VDE-

Praxisprobleme

Bestimmungen entspricht, ist der Austausch der Leitungen nicht notwendig. Diese Beurteilung kann jedoch nur die Elektrofachkraft vor Ort vornehmen. Allein der Hinweis auf eine neuere Heizungsanlage ist noch kein Grund, die gesamte Elektroinstallation auszutauschen.

Häufig sind die Zählerverteiler in Häusern älteren Baujahres jedoch überholungsbedürftig, sodass eine Erneuerung der Verteilung und die Aufteilung der Stromkreise auf mehrere Fehler-

stromschutzeinrichtungen zu empfehlen ist. In vielen Fällen fehlt in solchen Gebäuden auch der vorgeschriebene Potentialausgleich, der dann auch nachgerüstet werden muss. Der Austausch der Leitungen zu den einzelnen Steckdosen ist meistens nicht erforderlich. Dies lässt sich aber auch nur direkt vor Ort durch eine Prüfung (Besichtigung, Erprobung und Messung) feststellen.

Der Elektriker muss Ihren Wünschen nicht nachkommen. Er muss Sie auf vorhandene Mängel hinweisen und ggf.

Ihren Auftrag ablehnen. Bei schwerwiegenden Mängeln ist er sogar verpflichtet, den zuständigen Stromversorger auf diesen Mangel hinzuweisen. Dies kann dann die Abschaltung Ihrer Anlage zur Folge haben.

Sollte es zu keiner Einigung mit dem Elektriker kommen, kann die Meinung einer neutralen Elektrofachkraft (zum Beispiel eines Sachverständigen), die eine Beurteilung vor Ort vornehmen muss, eingeholt werden.

R. Soboll